

Satzung

Sportverein Haspelmoor 1949

Stand: April 2002

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Haspelmoor 1949 (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Haspelmoor (Gemeinde Hattenhofen) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein in der Förderung der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend auf dem Gebiet des Sports durch
 - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen und die Beteiligung an Wettkämpfen,
 - die Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen,
 - die Bewirtschaftung des Vereinsheimes
 - und die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt. Weiterhin ist ein Ausschluß zulässig, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuß und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird der erste Vorsitzende - im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden - durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 1 500,-- (i.W. eintausendfünfhundert Euro) bis Euro 10 000,-- (i.W. Zehntausend Euro) die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist. Darüber hinaus und für Grundstücksgeschäfte ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 9 Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungsleitern und den Jugendleitern. Die Mitgliederversammlung kann darüberhinaus für bestimmte Aufgabengebiete auf Vorschlag des Vorstandes noch weitere Ausschußmitglieder wählen.
2. Der Vereinsausschuß tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Der Vereinsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen und alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie bestimmt jeweils für ein Jahr einen Kassenprüfer, der der Versammlung über die Kassenführung Bericht erstattet.

3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Tageszeitungen einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Hattenhofen mit der Maßgabe es wiederum für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Schlußbestimmung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.04.2001 beschlossen.
Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Haspelmoor, den 06.04.2001

Unterschrift von 7 anwesenden Mitgliedern

Nachtrag zur Satzung des SV Haspelmoor vom 06.04.2001

In § 2 Nr. 2 Satz 5 wird das Wort „Verwaltungsausgaben“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

Der Passus „die Bewirtschaftung des Vereinsheimes“ wird in § 3 Nr. 1 ersatzlos gestrichen.

In § 12 Nr. 3 wird das Wort „wiederum“ durch den Passus „unmittelbar und ausschließlich“ ersetzt.

Haspelmoor, den 21.02.2003

Unterschrift von 7 anwesenden Mitgliedern